

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Reform 91
Zürcherstrasse 228
8501 Frauenfeld

24. August 2009

Petitionen an den Kantonsrat von Solothurn vom 21. März 2009 und an die Justizdirektion des Kantons Solothurn vom 3. April 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

In Zusammenhang mit den Vorfällen in der Strafanstalt Schöngrün haben Sie zwei Petitionen eingereicht.

Zum einen haben Sie die Einsetzung einer verwaltungsunabhängigen Kommission verlangt, die die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe abklären soll (Eingabe an Kantonsrat vom 21. März 2009). Die Petition vom 3. April 2009 an die Justizdirektion zum ändern hat die Forderung nach der sofortigen Dispensierung des Direktors der Strafanstalt, Herrn Peter Fäh, zum Inhalt.

Petition vom 21. März 2009

Der Kantonsrat hat Ihre Petition anlässlich der Session vom 5. Mai 2009 behandelt, als erheblich erklärt, und dem Regierungsrat zur Erledigung überwiesen. Die Angelegenheit kann formell und materiell als erledigt betrachtet werden. Der Regierungsrat hatte die verwaltungsunabhängige Kommission bereits am 31. März 2009 ins Leben gerufen und deren Mitglieder in der Woche vor der Kantonsratssession namentlich bezeichnet und gewählt (Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/698 vom 28. April 2009).

Petition vom 3. April 2009

Die Forderung nach der sofortigen Beurlaubung des Direktors der Strafanstalt beurteilt sich nach dem Wissensstand über den Vorfall. Die Zuspitzung der Angelegenheit in der Öffentlichkeit darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass zur Zeit zu wenige erhärtete Fakten vorliegen, die es erlauben würden, Verantwortlichkeiten zuzuordnen. Gemäss den geltenden Anstellungsbedingungen ist eine Administrativ-Untersuchungskommission einzusetzen, falls einem Angestellten der kantonalen Verwaltung Vorwürfe über Dienstpflichtverletzungen gemacht werden. Der Regierungsrat hat diesen Weg mit der Einsetzung einer verwaltungsunabhängigen Kommission korrekt beschritten.

Die Voraussetzungen für eine Freistellung als konkrete vorsorgliche personalrechtliche Massnahme waren nicht gegeben. Der Regierungsrat liess sich in der Vorgehensfrage von der Maxime leiten, dass ohne erhärteten und klaren Sachverhalt keine nachteiligen Rechtsfolgen aus dem Angestelltenverhältnis eintreten sollen. Der Regierungsrat traf seinen Entscheid im Übrigen im Wissen darum, dass die Strafverfolgungsbehörden in dieser Sache gegen Dritte ermitteln.

Der Regierungsrat wird den Entscheid über allfällige anstellungsrechtliche Massnahmen fällen, sobald der Bericht vorliegt. Gemäss Auftrag hat der Bericht das Ziel, den Sachverhalt zu eruieren, allfällige Verantwortungen festzustellen, und diese den Funktionsträgern zuzuordnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatschreiber